

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Sperrstunde in den  
Gast- und Schankwirtschaften  
der Gemeinde Wickede (Ruhr)  
Vom 08. Juli 1971

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW S. 38/SGV. NW 7103) in Verbindung mit den §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW S. 732/SGV. NW 2060) wird von der Gemeinde Wickede (Ruhr) als örtlicher Ordnungsbehörde durch Beschluß des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 08. Juli 1971 für die Gemeinde Wickede (Ruhr) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

In der Gemeinde Wickede (Ruhr) wird die Sperrstunde (Polizeistunde) für Gast- und Schankwirtschaften aufgehoben:

- a) in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvester)
- b) in der Nacht vom Rosenmontag zum folgenden Tage.

§ 2

Der Beginn der Sperrstunde wird auf 3.00 Uhr des folgenden Tages hinausgeschoben:

- a) zu Schützenfest - jeweils für den Bereich der betreffenden Ortschaft -
- b) zum alljährlichen Fest des Gesellschaftlichen Vereins "Eintracht Erlen"  
- in der Ortschaft Wickede -
- c) in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.